

# FLB auf einen Blick (gültig ab 01.07.2013)

## Wer: Menschen mit Behinderung in einer finanziell schwierigen Situation

#### A. Behinderung

- Personen, die eine Rente oder Hilflosenentschädigdung oder ein Taggeld der Invalidenversicherung beziehen.
- Personen, die eine der oben erwähnten Leistungen beantragt und reelle Aussicht haben eine solche zu erhalten.
- Kinder, wenn sie voraussichtlich eine der oben erwähnten Leistungen beziehen werden, wenn sie volljährig sind.
- Personen, denen wegen erfolgreicher Eingliederung eine der oben erwähnten Leistungen aberkannt wurde noch während den ersten 2 Jahren.

Folgende Belege einreichen: IV-Verfügung beim ersten und letzten Punkt. Beim zweit und drittgenannten Punkt zusätzlich ein Arztzeugnis mit Diagnose. Wenn EL-Berechnungsblatt vorliegt, sind diese Belege nicht nötig.

#### **B. Finanziell schwierige Situation**

Als Bewertungsgrundlage gilt wer Ergänzungsleistungen bezieht oder sich in einer vergleichbaren finanziellen Situation befindet und nicht in der Lage ist eine wichtige Auslage selber zu bestreiten. Er/sie darf ausserdem höchstens ein bewegliches Vermögen von Fr. 10'000 (Alleinstehende), Fr. 20'000 (Paar) und Fr. 5'000 je Kind, maximal jedoch Fr. 25'000 pro Familie.

Folgende Belege einreichen: Monatsbudget und Wohnkosten: (Kopie Mietvertrag oder bei Eigenheimbesitz alle Wohnkosten, wenn sie höher sind als 1.5 % der amtl. Werts. Wenn EL-Berechnungsblatt vorhanden, müssen die Wohnkosten nicht belegt werden), EL-Berechnungs-, Sozialhilfeberechnungsblatt oder Steuerveranlagung. Verfügung Hilflosenenschädigung, wenn vorhanden. Zudem sind ausserordentliche, situationsbedingte Leistungen zu begründen und belegen.

#### C. Ausländische und schweizer Bürger/innen:

- Aufenthaltsbewilligung B, C, Ci, F, N und S
- Nicht EU/EFTA-Bürger/innen nach einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren.

**Folgende Belege einreichen:** Schweizer: Kopie Identitätskarte/Pass bei Erstgesuch. Ausländer: Kopie gültige Aufenthaltsbewilligung aller Familienmitglieder. Wenn ein EL-Berechnungsblatt vorliegt, sind diese Beleg nicht nötig.

**Wofür:** Für behinderungsbedingte (zum Beispiel für Hilfsmittel, bauliche Massnahmen, für Pflege, Assistenz, Entlastung, medizinische und berufliche Massnahmen) und ausserordentliche Auslagen (zum Beispiel Umzugskosten oder eine Brille)

- Die FLB-Leistungen verstehen sich subsidiär zu allen Leistungsansprüchen von Sozial- und Privatversicherungen, der öffentlichen Fürsorge oder anderer kantonaler und kommunaler Institutionen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch
- Die Leistungen müssen einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sein

Wieviel: Ab Fr. 300 bis maximal Fr. 30'000/Jahr

## Wie beantragen: Ab Fr. 300 bis maximal Fr. 30'000/Jahr

- Einreichung durch Sozialberatungsfachstelle: Die Gesuche können nur durch eine qualifizierte Sozialberatungsfachstelle eingereicht werden: Zum Beispiel eine Soziarbeiterin der Pro Infirmis oder einer anderen Sozialberatungsfachstelle, wie Sozialdienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder Fachstellen der privaten Behindertenhilfe.
- Wo: Gesuch einreichen bei der zuständigen Kantonalen Geschäftsstelle von Pro Infirmis
- Form: Nur mit dem Formular, das Ihnen von Pro Infirmis zur Verfügung gestellt wird. Ein Gesuch wird nur in elektronischer Form entgegen genommen. Beilagen in PDF-Format, Formular im Excelformat. Erkundigen Sie sich bei der Kantonalen Geschäftsstelle nach den Möglichkeiten der datensicheren Mail-Übermittlung.

### Negativliste: Keine Beiträge sind möglich an folgende Auslagen

- die Vergütung von bereits bezahlten Rechnungen (ausser bei Erstgesuchen);
- Forderungen der öffentlichen Hand wie Bussen, Gebühren, Steuern oder Rückforderungen von AHV/IV/EO/EL-Leistungen;
- Krankenkassen- oder Versicherungsprämien von Sozial- und Privatversicherungen
- Leistungen oder Dienstleistungen, die durch Schwarzarbeit geleistet werden.
- Beiträge an Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Führung eines eigenen Unternehmens oder einer selbständigen Tätigkeit;
- die Bezahlung von Leasingraten,
- Betriebskosten (Steuern, Treibstoff) sowie Abschreibungen von privaten PWs;
- Kosten in Zusammenhang mit Diätvorschriften;
- Kosten von stationären Einrichtungen;
- private Ausbildungskosten, falls für den benötigten Ausbildungsabschluss ein Alternativangebot besteht, welches durch die öffentliche Hand finanziert wird;
- Todesfallkosten
- Amortisationen von Schulden (inkl. Hypothekarschulden) und die Deckung von Verlusten im Zusammenhang mit Glücksspielen und Investitionen mit spekulativem Charakter.
- Versorgerbeiträge von Sonderschulen

### Auskunft und weitere Information:

Wenden Sie sich an die zuständige Kantonale Geschäftsstelle von Pro Infirmis (FLB-Stelle). Adresse siehe <u>www.proinfirmis.ch</u>. Wir geben Ihnen gerne ergänzende Auskunft und können der Sozialberatungsfachstelle helfen, die Chancen für eine finanzielle Unterstützung abzuwägen.

Weiterführende Information: <a href="https://www.proinfirmis.ch/finanzielleUnterstützung/Leitsätze">www.proinfirmis.ch/finanzielleUnterstützung/Leitsätze</a> Rechtsgrundlagen:

- <u>Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), Art. 17 + 18</u>
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV), Art. 45-49 ELV
- Kreisschreiben über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 ELG (KSIU)